

**BEBAUUNGSPLAN "KRUG-GELÄNDE"**  
**GEMEINDE STEGAURACH, LANDKREIS BAMBERG**

**Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat von Stegaurach hat in seiner Sitzung vom 28.01.2025 den Entwurf zum Bebauungsplan "KRUG-Gelände" von der BFS+ GmbH – Büro für Städtebau und Bauleitplanung in der Fassung vom 28.01.2025 mit Begründung vom 28.01.2025 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Im Beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Für das weitere Verfahren gelten somit die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im Vereinfachten Verfahren wird von der Frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Der so bezeichnete Planentwurf in der Fassung vom 28.01.2025 wird in der Zeit

**vom 03.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025**

auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach unter dem Link  
<https://www.stegaurach.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen>  
gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 und Satz 5 BauGB zur Einsicht veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Planentwurf in diesem Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Stegaurach, Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsicht als "andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit" gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Gemeinde Stegaurach  
Stegaurach, 01.02.2025  
Thilo Wagner, 1. Bürgermeister